

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung  
Vom 26. Oktober 2015**

**I.**

Die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Kostenverfügung** vom 26. Mai 2014 (SächsJMBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
  - b) § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nummer 3 wird das Wort „stets“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sie gelten nicht für Kosten einer Beurkundung nach § 31 IntErbRVG (§ 18 Abs. 2 Satz 2 **GNotKG**).“
  - c) In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 2“ die Angabe „, 3“ eingefügt.
  - d) In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „(z. B. gemäß § 317 Abs. 5 **LAG**, § 64 Abs. 2 **SGB X**, § 31 Abs. 1 Buchst. c **VermG** i. V. m. § 181 BEG)“ eingefügt.
  - e) § 16 Abschnitt I Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist spätestens nach Abhaltung des Prüfungstermins (§ 176 **InsO**) anzusetzen.“
  - f) § 18 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenansatz“ durch das Wort „Kostenansatz“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14122“ wird die Angabe „, 14131“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtrechts“ die Wörter „sowie für die Eintragung der Veränderung eines solchen Rechts“ und nach der Angabe „14221“ wird die Angabe „, 14231“ eingefügt.
    - dd) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Gebührenansatzes“ durch das Wort „Kostenansatzes“ ersetzt.
  - g) § 20 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a,“ eingefügt.
    - bb) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§§ 12,“ die Angabe „12a,“ eingefügt.
  - h) In § 23 Absatz 5 wird das Wort „Hypothekenbriefen“ durch das Wort „Grundpfandrechtsbriefen“ ersetzt.
  - i) § 26 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „§§ 13, 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 **GNotKG**“ die Angabe „, § 8 Abs. 2 **JVKostG**“ eingefügt.
    - bb) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Kostenanforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
    - cc) In Absatz 8 Satz 3 wird nach den Wörtern „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG“ die Angabe „, des § 12a **GKG**“ eingefügt.
  - j) In § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ZPO“ durch die Angabe „§ 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 **ZPO**“ ersetzt.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2015

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Sebastian Gemkow**